

Gewinnabführungsvertrag**gemäß § 291 Absatz 1 AktG**

zwischen der

Rheinmetall AG
Rheinmetall Allee 1

40476 Düsseldorf

- nachfolgend „Rh AG“ genannt -

und der

Rheinmetall Industrietechnik GmbH
Rheinmetall Allee 1

40476 Düsseldorf

- nachfolgend „Rh Industrie“ genannt -

wird folgender

Gewinnabführungsvertrag

geschlossen:

§ 1
Eingliederung

Die Rh AG ist vom Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen alleinige Gesellschafterin der Rh Industrie. Der Rh AG stehen alle Stimmrechte aus den Anteilen an der Rh Industrie zu, die somit in die Rh AG finanziell eingegliedert ist. Aufgrund der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung wird die Rh Industrie - ungeachtet der eigenen juristischen Selbstständigkeit - ihren Geschäftsbetrieb als Organ der Rh AG führen.

d. 11

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Rh Industrie verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgebenden handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von Abs. 2 ergibt, an Rh AG abzuführen. Gewinn im Sinne dieser Bestimmung ist, vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Gewinnrücklagen nach Abs. 2, der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreiten.
- (2) Rh Industrie darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dieses handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist und Rh AG dem zustimmt. Sind während der Dauer dieses Vertrages andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB gebildet worden, kann Rh AG verlangen, dass diese Beträge entweder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden. Die Abführung eines Gewinnvortrages aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages oder von nicht in Satz 2 genannten Gewinn- oder Kapitalrücklagen, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das Wirtschaftsjahr 2004.
- (4) Rh AG kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit eine Vorabdividende gezahlt werden könnte.

§ 3 Verlustübernahme

- (1) Rh AG hat gemäß § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Rh Industrie auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB bei der Rh Industrie Beträge entnommen werden, die während der Dauer dieses Vertrages in sie eingestellt worden sind.
 - (2) Die §§ 291 bis 307 AktG gelten im Übrigen entsprechend.
- d.

§ 4
Jahresabschluss

- (1) Die Abrechnung des Ergebnisses erfolgt mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses der Rh AG. Die sich aus der Abrechnung ergebende Zahlungsverpflichtung ist mit Feststellung dieses Jahresabschlusses fällig.

§ 5
Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist für die ersten fünf Jahre, also bis zum 31.12.2008, unkündbar. Nach diesem Zeitpunkt kann er von jedem der Vertragspartner zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Rh AG mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- die vollständige oder teilweise Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung an der Organgesellschaft,
- eine Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung (nach UmwG) oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft.

§ 6
Wirksamkeit

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Rh AG und der Gesellschafterversammlung der Rh Industrie.
- (2) Er wird mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Rh Industrie wirksam und gilt rückwirkend ab dem 01.01.2004.
- 

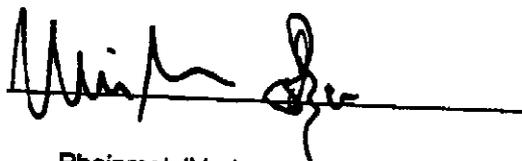
§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen nach dem Gesetz der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung eine wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß im Fall einer Regelungslücke.

Düsseldorf, den 26. März 2004



Rheinmetall AG



Rheinmetall Industrietechnik GmbH